

Nur drei Arten von Irrtum erkennt der Kodex eh ehindernde Wirkung zu: dem Irrtum über das Wesen der Ehe (sog. Bedeutungsirrtum, can. 1082, § 1), dem Personenirrtum (Identitätsirrtum, can. 1083, § 1 u. 2 n. 1) und dem Irrtum über den Sklavenstand des Ehepartners (can. 1083, § 2 n. 2). Diese Tatbestände sind aber, wie der Verfasser richtig bemerkt, selten verwirklicht und haben daher mehr theoretische als praktische Bedeutung (S. 23). Dem häufiger vorkommenden Eigenschaftsirrtum (abgesehen vom Irrtum über den Sklavenstand) hingegen kommt nach dem geltenden Kirchenrecht kein Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe zu, es sei denn, daß eine bestimmte Eigenschaft bei der Eheschließung eigens ausbedungen worden wäre. „Mag der Eheschließende sich bei der Heirat noch so sehr in seinem Partner, seinen Eigenschaften und seinen persönlichen Verhältnissen getäuscht haben, mag er mit ganz irrigen Vorstellungen über seine Herkunft und seinen Stand, über sein Vorleben und seine Unbescholtenheit, über seinen Charakter, seine religiöse Haltung, seine Gesundheit in die Ehe gegangen sein, das alles ändert nichts daran, daß die Eheschließung trotz seines Irrtums gültig ist und nicht mehr rückgängig gemacht werden kann“ (S. 23). Dies gilt selbst dann, wenn der Irrtum das ausschlaggebende Motiv zur Heirat gebildet hat und die Eheschließung ohne die irrige Vorstellung überhaupt nicht zustandegekommen wäre (can. 1083). Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Irrtum in einem Nupturienten hinterlistigerweise herbeigeführt wurde, um dadurch die Eheschließung zu erreichen.

Daß diese Bestimmungen in nicht seltenen Fällen zu großer Härte führen, ist unleugbar. Andererseits ist es aber auch klar und in der Vertragsnatur des Eheabschlusses begründet, daß die Kirche durch positive Bestimmungen einen derartigen Irrtum als trennendes Hindernis aufstellen könnte. Für die Angemessenheit einer solchen Änderung führt der Verfasser die Analogie mit dem Klostergelübde an, das nach can. 572, § 1 n. 4 einfach ungültig ist, wenn es unter der Einwirkung von schwerer Furcht oder arglistiger Täuschung abgelegt wird. Während aber die Ordensprofeß auch noch durch kirchliche Dispens gelöst werden kann, ist eine solche Lösung bei der gültig eingegangenen und vollzogenen sakramentalen Ehe unmöglich. Weiters würde eine Änderung in dem genannten Punkte die Kluft zwischen dem kirchlichen und weltlichen Recht verringern helfen. Gewiß hat die Kirche eine solche Änderung bisher wohl aus dem Grunde nicht vorgenommen, um nicht unzählige Zweifel über die Gültigkeit der Ehe aufkommen zu lassen, was zum allgemeinen Schaden der Seele gereichte. Daher müßten die Vorbedingungen für die eh vernichtende Kraft des Eigenschaftsirrtums ähnlich wie im can. 1087, § 1 bei Furcht und Zwang genau umschrieben werden. Flatten schlägt als Nichtigkeitsklausel vor: „Jede schwerwiegende Täuschung, die für den Eheabschluß kausal gewesen ist“ (S. 48 f.). Auch sollte in diese Nichtigkeitsklausel die Täuschung durch einen Dritten einbezogen werden, wenn der Ehepartner darum gewußt hat, da er sich durch Unterlassung der Aufklärung mitschuldig gemacht hat (S. 49).

Für das geltende Recht schlägt der Verfasser als Notlösung die Stellung einer Bedingung vor, muß aber selbst gestehen, daß eine solche nur dann gestellt werden wird, wenn der Nupturient bezüglich seines Ehepartners schon in Zweifel geraten ist. Ein Ahnungsloser wird eine solche Bedingung aber gar nicht stellen. Außerdem muß bemerkt werden, daß der Pfarrer die Trauung von Brautleuten, die eine erlaubte Bedingung stellen, nach den geltenden Vorschriften nur mit Zustimmung des Ordinarius vornehmen soll (Instr. der S. C. Sacr. v. 29. 6. 1941, n. 17).

Eine Übersicht über die Bestimmungen des staatlichen Rechtes in den verschiedenen Ländern bezüglich Irrtum und Täuschung beschließt die verdienstvolle Schrift. Im Interesse vieler unglücklicher Eheleute wäre zu wünschen, daß die hier aufgerollte Frage und die vom Verfasser zu ihrer Lösung gebrachten Vorschläge an maßgebender Stelle Beachtung fänden.

Graz

Univ.-Prof. Dr. J. Trummer

Katechetik

Der Aufbau einer katechetischen Unterrichtsstunde. Von Kevin Cronin. (112.) Innsbruck-Wien-München 1957, Tyrolia-Verlag. Kart. S 38.—, DM u. sfr 6.80.

Eine Übersetzung aus dem Englischen. Der Verfasser, Leiter des Katechetischen Seminars von Strawberry Hill, hält mit seinem Büchlein eine gesunde Mitte, die sich

fernhält von Einseitigkeiten, keine „alleinseligmachende“ Methode kennt. Er legt großen Wert auf das Tafelbild und betont die Wichtigkeit des Arbeitsunterrichtes, hütet sich aber auch hier vor Übertreibungen.

Dem Engländer wird man es nicht zu sehr verübeln dürfen, daß er den Katechismus des Canisius als ersten Katechismus bezeichnet (27), obwohl dieser in Deutschland schon drei Vorgänger hatte. Die Beispiele aus dem Evangelium S. 73 f. sind nicht glücklich gewählt. Zwei Fehler der Übersetzung: „Es darf ihnen nicht nur gelehrt werden . . .“ (17); „aus dem ersten Jahrhundert nach Christi . . .“ (60).

Die wohlthuend einfache Sprache, die sich freihält vom Ballast der Fachausdrücke, empfiehlt das Buch weiten Kreisen.

Wels (OÖ.)

Dr. Peter Eder

Ravensburger Bilderbibel. — Das Neue Testament. Übersetzt und geschrieben von Josef Weiger. Illustriert von Alice und Martin Provensen. Lex. (96.) Mit vielen mehrfarbigen Offsetbildern. Ravensburg, Otto-Maier-Verlag. DM 16.50.

Der durch viele ausgezeichnete Publikationen für Kunsterziehung und Werkarbeit in Schule und Haus bekannte Verlag bietet nun mit seiner Bilderbibel auch dem Religionsunterricht eine kostbare Gabe. Der Text fußt auf der Vulgata, zieht aber auch den griechischen Urtext heran. Er umfaßt neben einer Evangelienharmonie auch die Apostelgeschichte und Ausschnitte aus den Paulinischen Briefen und der Geheimen Offenbarung. Form und Auswahl zeugen von der Vertrautheit des Verfassers mit der biblischen Theologie und der Erfahrung langjähriger Tätigkeit im Religionsunterricht. Die Sprache ist feierlich und gut les- und vorlesbar. Ab und zu, so möchte man wünschen, hätte es bei den altgewohnten und in die Gebetsformen eingegangenen Wendungen bleiben sollen: „Sei begrüßt, Begnadigte, der Herr ist mit dir“ — „Sieh die Sklavin des Herrn, mir geschehe nach deinem Wort“.

Die Bilder schmücken das Buch als Initialen, Bildleisten oder Vollbilder und lehnen sich als getreue Illustrationen an den Text an. Sie zeugen von Ehrfurcht vor dem heiligen Worte und streben nach symbolhafter Wirkung. Sie halten sich stark an die Art mittelalterlicher Buchmalerei; auch Anregungen aus byzantinischen Mosaiken, asiatischen Miniaturen und aus der Malerei der Frührenaissance sind verarbeitet. Die Darstellungen sind unnaturalistisch, auch bei reicher Figürlichkeit leicht überschaubar und von dezenter, moderner Farbigkeit. Sie sind überindividuell, da ja eine zu subjektive Formung (etwa nach Art des Gottwaldmissales) nicht der Gemeinschaft dienen würde. Sie halten sich in gleicher Weise fern von leerem Akademismus und von filmischer, comicbook-artiger Wirkung (Tausendbilderbibel), die dem heiligen Text völlig widersprechen. Das echt Naive, das uns am Anschauen mittelalterlicher Illuminierung nie satt werden läßt, ist freilich heute äußerst selten und kann von einer modernen Bibelillustration nicht so leicht erwartet werden.

Die Auswahl der Bebilderung ist sehr überlegt, die Verteilung geschmackvoll und die drucktechnische Gestaltung vorzüglich. Die Jugend wird zu den Bildern einen leichten Zugang finden. Das Werk hat so viele positive Aspekte, daß eine gute Aufnahme zu erwarten ist.

Linz a. d. D.

Josef Perndl

Homiletik

Der einzige Erlöser. Von Michel Riquet S. J. (158.) Frankfurt am Main 1956, Verlag Josef Knecht, Carolusdruckerei. Geb. DM 5.20.

Der Jesuit und Fastenprediger von Notre Dame in Paris baut sein Büchlein mit strenger Logik auf und hält zunächst die allgemein-menschliche Erwartung einer Erlösung und die Unzulänglichkeit des technischen Fortschrittes fest, um dann an Hand der Bibel den Nachweis zu führen, daß Christus der einzige Erlöser der Welt ist. Man merkt es dem Autor an, daß er Prediger ist, denn seine Gedanken sind von Leidenschaft erfüllt. Freilich, ob er auch mehr fernstehende Kreise seiner Zuhörer oder Leser zu überzeugen vermag, bleibe dahingestellt.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Bauer-Debois

Franz von Sales, Predigten zum Feste Mariä Heimsuchung. Übersetzt von H. Pauels. (Kleine Marianische Bücherei, Heft 5.) (48.) Paderborn 1957, Verlag Ferdinand Schöningh. Kart. DM 1.90.